Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.97
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang .... erfolgt.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) beteiligt worden.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.11.97 durchgeführt worden.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.7.99 u. 20.11.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 20.06.00 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.11.00 bis zum 15.12.00 während folgender Zeiten siehe Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.10.00 durch Aushang .... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.01 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten ....
erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... ortsüblich bekanntgemacht worden.

oder:

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Gottesgabe, ...

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 27.11.01 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.01 gebilligt.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.04.02
Az: VIII 230e - 512.111 - 58031
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden ~~durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ....~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.~~

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist ~~am .... in Kraft getreten.~~ mit Ablauf d. 31.01.03 wirksam geworden!

Gottesgabe, 14.01.03

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GOTTESGABE

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

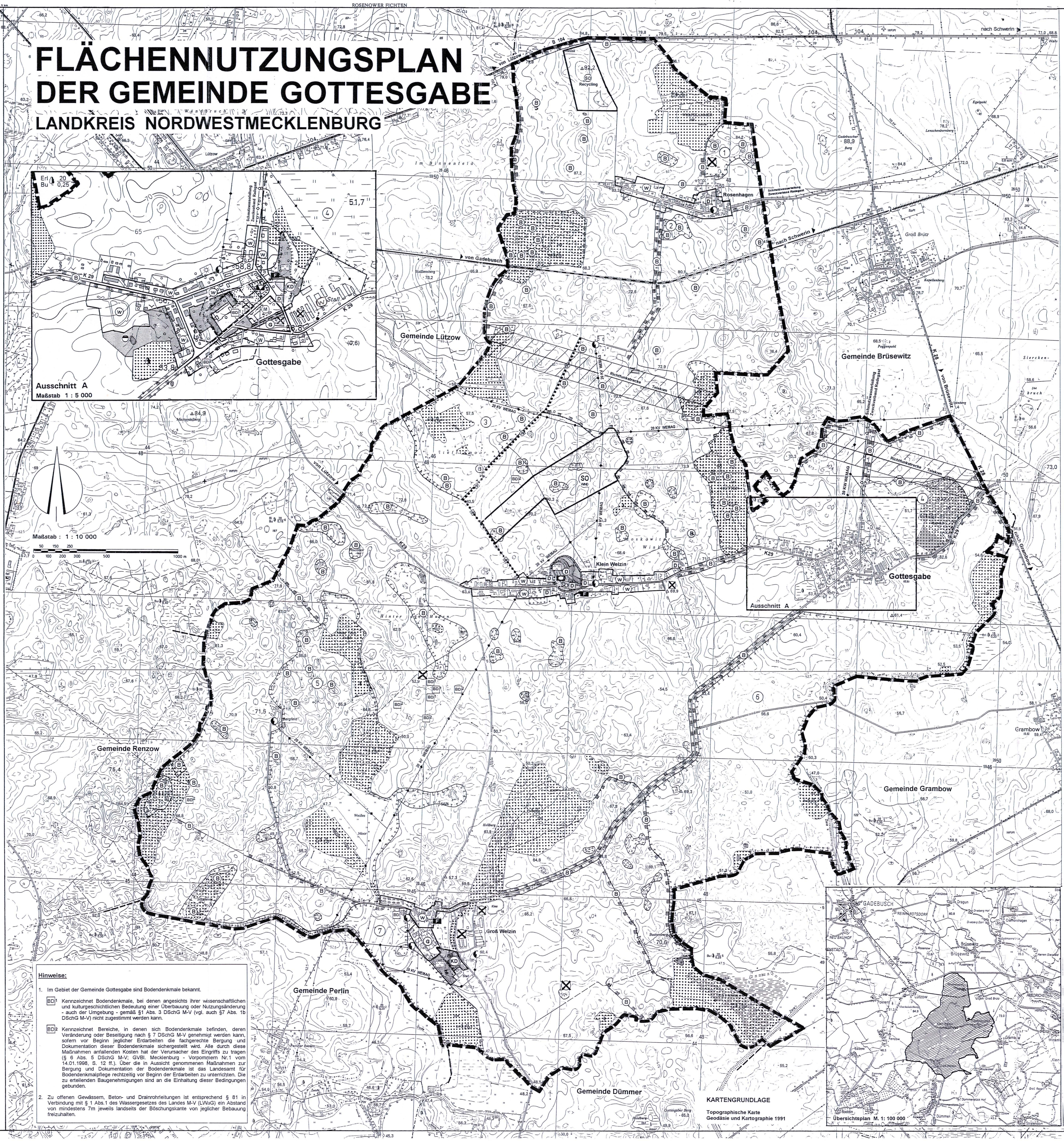

Hinweise:

1. Im Gebiet der Gemeinde Gottesgabe sind Bodendenkmale bekannt.

BD[1] Kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß §1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch §7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.

BD[2] Kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg - Vorpommern Nr.1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

2. Zu offenen Gewässern, Beton- und Drainrohrleitungen ist entsprechend § 81 in Verbindung mit § 1 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) ein Abstand von mindestens 7m jeweils landseits der Böschungskante von jeglicher Bebauung freizuhalten.

KARTENGRUNDLAGE

Topographische Karte
Geodäsie und Kartographie 1991

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- W — Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- M — Gemischte Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- G — Gewerbliche Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- SO Wind — sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO, Windkraftanlage
- SO Recycling — sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO, Recycling

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- W — Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Elektrizität
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können, § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- KD — Kulturdenkmal
- B — Gesetzl. geschützte Biotope nach § 20 LNatSch M / V
- B — geschütztes Biotop (linienförmig, Zusatzzeichen) nach § 20 und § 27 LNatSch M/V
- 1 — Biotopnumerierung (Zusatzzeichen)
- BD[1] / — Bodendenkmale / Bodendenkmalbereiche (Zusatzzeichen)
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Vermerke
§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB

- Nutzungsbeschränkungsbereiche

ausgefertigte Exemplar

KOPIE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE GOTTESGABE
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

M. 1: 10 000 — NOVEMBER 2001